

Schutzkonzept

Ausgangslage:

Ab dem 6. Juni 2020 werden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend gelockert. Dies hat der Bundesrat aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 beschlossen. Alle Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen können wieder durchgeführt werden und neu sind spontane Versammlungen von maximal 30 Personen erlaubt. Alle Freizeitbetriebe und touristischen Angebote können wieder öffnen.

Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen es zu engem Körperkontakt kommt. In diesen Sportarten müssen die Trainings aber in beständigen Teams stattfinden und Präsenzlisten geführt werden.

Seit dem 12. Oktober wurde die Maskenpflicht in Bern wiederum verschärft.

Wir orientieren uns an den Richtlinien vom BASPO und den Schutzvorschriften des BGB sowie lehnen uns an das Schutzkonzept der Vereinigung Tanz Schweiz TVS.

Damit wir Dich (und natürlich auch uns) keiner Virus-Ansteckung aussetzen, haben wir als Anbieter ein Schutzkonzept erstellt, das zwingend einzuhalten ist.

- Ich bitte Dich die Richtlinien und Schutzmassnahmen des BAG zu beachten und die Schutzbestimmungen sorgfältig durchzulesen, bevor Du zum Präsenz-Unterricht kommst.
- Mit deinem Erscheinen akzeptierst Du diese Schutzbestimmungen und erklärst Dich einverstanden diese ausnahmslos einzuhalten.

Schutzmassnahmen Überblick:

- Die Hygienevorschriften des BAG müssen eingehalten werden.
- Die Abstandsvorschriften von 1.5 m zur anderen Person müssen eingehalten werden.
- Jeglichen Körperkontakt vermeiden.
- Anhand der Präsenzliste kann eine mögliche Infektionskette nachverfolgt werden.
- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben, wenn immer möglich, zu Hause.
- Leiterinnen mit Krankheitssymptomen dürfen keinen Präsenz-Unterricht leiten.
- Kursteilnehmer mit Krankheitssymptomen dürfen am Präsenz-Unterricht NICHT teilnehmen und werden gebeten uns umgehend zu informieren.

Personen mit Krankheitssymptomen:

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Hygienevorschriften:

- Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die Kursteilnehmerinnen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu desinfizieren oder zu waschen.
- Auf den Gebrauch von Hilfsmitteln wie Matten und Bälle wird verzichtet. Stöcke werden nach Gebrauch desinfiziert. Schleier werden nach jedem Gebrauch gewaschen. Es ist das eigene Hüfttuch und ggf. der eigene Schleier & Stock mitzubringen.
- Das Tragen von Schutzmasken ist in der Garderobe zwingend, im Tanzraum erlaubt, aber nicht Pflicht.

Distanz halten:

- Im Unterricht wird momentan auf Berührung und Körperkontakt verzichtet.
- Es gilt die 1.5 m Abstand Regel und wenn immer möglich 10m² Trainingsfläche pro Person.
- Die Kursteilnehmerinnen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann. Es dürfen sich nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig in der Garderobe aufhalten und es ist eine Maske zu tragen.
- Kursteilnehmerinnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen (max. 10 Min vorher anwesend sein).
- Zwischen den Kursen ist ein Unterbruch von 10 Minuten eingeplant, damit sich die Teilnehmer der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.

Reinigung:

- Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Wasserhahn und weitere sensible Berührungspunkte und Oberflächen sowie das WC werden vor und nach jeder Lektion gereinigt.
- Es wird nach jeder Lektion 10 Minuten gelüftet.
- Der Boden wird täglich gereinigt.

Besonders gefährdete Personen:

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selbst die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzliche Massnahmen (z.B. Maske tragen).